

Information über die Förderung von Schülern nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Für das Schuljahr 2017/18 findet – wie für das vorausgegangene Schuljahr – das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25.BAföGÄndG) vom 23.12.2014, verkündet am 31.12.2014 in Nr. 64 des Bundesgesetzblattes Teil I auf S. 2475 ff, Anwendung.

Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als Zuschuss erhalten Schüler von:

- **Fach- u. Berufsfachschulen, die in einem zumindest zweijährigen Ausbildungsgang zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen,**
- **Fach- u. Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,**
- **Abendhauptschulen, Abendrealschulen in den letzten zwei Schulhalbjahren,**
- **Abendgymnasien in den letzten drei Schulhalbjahren.**

Im **Ausnahmefall** können auch Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10 (z. B. Gymnasien, zweijährigen Fachoberschulen (einschließlich Mischklassen), einjährigen Höheren Berufsfachschulen, zweijährigen Berufsfachschulen, die zu keinem berufsqualifizierenden Abschluss führen) Ausbildungsförderung erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Schüler aus ausbildungsbedingten Gründen nicht bei ihren Eltern wohnen.

Für Auszubildende von Fachschulen für Technik, Betriebswirtschaft, Sozialpädagogik, Sozialwirtschaft und Heilpädagogik sowie für Auszubildende von der Einjährigen Fachschule für Bürokommunikation besteht die Möglichkeit, zwischen der Förderung nach:

- a) **dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG),**
zuständige Behörde: Landkreis Fulda, Fachdienst Ausbildungsförderung, Wörthstr. 15, 36037 Fulda, u n d
- b) **dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), dem sog. „Meister-BAföG“,**
zuständige Behörde: Studentenwerk Gießen, Otto-Behaghel-Str. 23, 35394 Gießen,
Tel.: 0641/40008-452 (Herr Rücker) bzw. 0641/40008-433 (Frau Rödel),
zu wählen. Nähere Informationen können bei den zuständigen Ämtern eingeholt werden.

Für die Bearbeitung der BAföG-Anträge ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Schülers ihren ständigen Wohnsitz haben (Ausnahmen gelten bei verheirateten Antragstellern, Vollwaisen, Abendgymnasiasten, Auszubildenden von einer Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, etc.)

Weitere Auskünfte erteilt die Kreisverwaltung Fulda, Fachdienst Ausbildungsförderung, Wörthstr. 15, 36037 Fulda, Zimmer A 315, A 317 und A 319, Tel.: 0661/6006-8762, -8761, -8763 und -8760. Es besteht die Möglichkeit

- den „Online-Antrag für Schülerinnen/Schüler“ unter www.baföeg-hessen.de zu nutzen **oder**
- die erforderlichen BAföG-Formulare über das Internet unter www.baföeg-hessen.de abzurufen **oder**
- die BAföG-Antragsformulare beim hiesigen Amt persönlich abzuholen oder telefonisch anzufordern.

**Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung**

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

Ihr Fachdienst Ausbildungsförderung